FACHVERBAND
IM DEUTSCHEN
BEAMTENBUND



BUND DER STRAFVOLLZUGSBEDIENSTETEN DEUTSCHLANDS Landesverband e. V. Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf 30, den 21.8.1986 Ulmenstraße 23 Tel. 0211/461259

An den Rechtsausschuß des Landtaß Nordrhein-Westfalen - Haus des Landtags -Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT 10/ 492

Betrifft: II. Verordnung zur Änderung der Verordnung

zu § 26 Abs.4 Nr.2 des Bundesbesoldungs-

gesetzes (BGB1.I 1986, S.993)

hier: Auswirkungen auf die Laufbahn des

Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten

Bezug: Art.l Nr.7 a.a.0.

Anlage: 1 Schriftstück

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend überreichen wir Ihnen ein an den Justizminister des Landes gerichtetes Anschreiben zu Ihrer gefl. Kenntnisnahme. Wir bitten Sie, unsere forderung nach einer vollen Ausschöpfung der Veränderung der "Funktionsgruppenverordnung" neu festgelegten Stellenobergrenzen für die Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten in den Beratungen zum Haushalt 1987 zu entsprechen. In Ergänzung zu den im Schreiben an den Justizminister dargetanen Argumenten dürfen wir anmerken, daß es sich bei den Angehörigen der Laufbahngruppe des Werkdienstes im wesentlichen um zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigten Handwerksmeistern handelt. Diese Berufsgruppe hat in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes unvergleichlich bessere Berufs- und Aufstiegs-Chancen. Vor diesem Hintergrund erscheint im Hinblick auf eine sachgerechte Bewertung der

Funktion der hier in Rede stehenden Laufbahngruppe unsere Forderung nur zu berechtigt.

Mit freundlichen Grüßen

(Jochen Sudhaus) Vorsitzender des Bundes der Strafvollzugsbediensteten

- Landesverband Nordrhein-Westfalen -

FACHVERBAND IM DEUTSCHEN BEAMTENBUND



BUND DER STRAFVOLLZUGSBEDIENSTETEN DEUTSCHLANDS Landesverband e. V. Nordrhein-Westfalen

Herrn Justizminister Dr. Rolf Krumsiek Martin-Luther-Platz 40

4000 Düsseldorf l

4000 Düsseldorf 30, den Ulmenstraße 23 Tel. 0211/461259 0211/46971 (dienstl.)

Betrifft: II. Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsge-

setzes;

<u>hier</u>: Áuswirkungen für die Laufbahn des

Werkdienstes

Bezug: a) Art.l Nr.7 a.a.0.

b) Besprechung am 29.8.1985 zwischen Ihnen und der Landesleitung des BSBD

Sehr geehrter Herr Minister,

die o.a. Verordnung eröffnet die Möglichkeit, statt bisher 15 v.H. nunmehr 25 v.H. der Planstellen für Beamte, die im Werkdienst bei Justizvollzugsanstalten tätig sind, in der Besoldungsgruppe A 9 auszubringen. Hierdurch können die in der Vergangenheit offenbar gewordenen Unzuträglichkeiten und Ungerechtigkeiten zumindest teilweise ausgeglichen werden.

Erinnert sei in diesem Zusammenhang an die in der Durchführung begriffene Übernahme von Werkstattlehrern in den Geschäftsbereich des Kultusministers und der damit oftmals verbundenen besoldungsmäßigen Anhebung der Betroffenen. Betriebsleiter, die großen Eigenbetrieben in Justizvollzugseinrichtungen vorstehen, zudem qualifizierte Ausbildungsmaßnahmen durchführen und außerdem termingerechte Auslieferung der herzustellenden Produkte sicherzustellen ŧ

haben, versehen nach Meinung des BSBD höherwertige Tätigkeiten als Werkstattlehrer. Diese Kollegen haben die Übernahme der Werkstattlehrer, die nur in beschränktem Maße
einem akuten und fortdauernden Leistungsdruck ausgesetzt
sind, zwar mit Wohlwollen, aber auch mit einigem Unverständnis verfolgt. Durch die Änderung der "Funktionsgruppenverordnung" hat sich der bei den Betroffenen aufgestaute Unmut etwas gelegt, sehen sie jetzt doch die konkrete
Möglichkeit, in den Genuß einer Besoldung zu gelangen, die
sich an ihrer tatsächlichen Leistungsbereitschaft und
-fähigkeit orientiert. Zur Abrundung des funktionsbildes
des Werkdienstes sei außerdem hervorgehoben, daß gerade
diese Laufbahn einen wesentlichen Beitrag zur teilweisen
Eigenfinanzierung des vollzuges leistet.

Da wir im Hinblick auf unsere Einschätzung der Funktion und ihrer Bewertung des Werkdienstes in unserem Gespräch am 29.8.1985 durch Sie eine ausdrückliche Bestätigung erfahren haben, fordern wir Sie nunmehr auf, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine volle Ausschöpfung der neu festgelegten Obergrenzen für die Laufbahn des Werkdienstes noch für den Haushalt 1987 zu schaffen.

Wir hoffen, daß Sie unserem Anliegen entsprechen werden und dafür sowohl im Kabinett als auch tandtag eine entsprechende Mehrheit finden.

Gleichlautendes Schreiben erhalten die Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien, der Haushalts- und Finanzausschuß sowie der Rechtsausschuß.

Mit freundlichen Grüßen

(Jochen Sudhaus)
Landesverbandsvorsitzender des Bundes
der Strafvollzugsbediensteten
-Landesverband Nordrhein-Westfalen-